



Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V.

Satzung

22. Januar 2014

INHALT

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	3
§ 1 Name, Sitz, Organe, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Fondsvermögen	3
§ 3 Mitgliederversammlung	4
§ 4 Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungskosten, Haftungsbegrenzung	6
2. ABSCHNITT MITGLIEDSCHAFT IM EINLAGENSICHERUNGSFONDS	8
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	9
§ 7 Hinweis auf die Mitgliedschaft	10
§ 8 Hinweis in den Bank-AGB	10
3. ABSCHNITT AUFBRINGUNG DES FONDSVERMÖGENS	11
§ 9 Zielvolumen	11
§ 10 Mittelaufkommen	12
§ 11 Beiträge	12
4. ABSCHNITT VERMÖGENSANLAGE	13
§ 12 Vermögensanlage, Anlageausschuss	13
§ 13 Rechnungslegung und Prüfung	14
5. ABSCHNITT SICHERUNGSLEISTUNGEN DES EINLAGENSICHERUNGSFONDS	15
§ 14 Ausschluss von Rechtsansprüchen	15
§ 15 Geschützte Einlagen	15
§ 16 Sicherungsfall; Prüfungsrecht	16
§ 17 Auflagen bei der Gewährung von Sicherungsmitteln	17
§ 18 Rückholung geleisteter Sicherungsmittel	17
6. ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN	18
§ 19 Auflösung des Fonds	18
§ 20 Satzungsänderungen	18
§ 21 Geheimhaltung	18
§ 22 Schluss- und Übergangsbestimmungen	19

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Name, Sitz, Organe, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

„Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“. Die Eintragung in das Vereinsregister ist am 22. Januar 2014 erfolgt. Im Rahmen dieser Satzung werden der Verein nachfolgend auch als „Einlagensicherungsfonds“ und die Mitglieder des Vereins als „Mitgliedsinstitute“ bezeichnet.

2. Sitz des Einlagensicherungsfonds ist Berlin.
3. Organe des Einlagensicherungsfonds sind Mitgliederversammlung (§ 3) und Vorstand (§ 4).
4. Das Geschäftsjahr des Einlagensicherungsfonds ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Fondsvermögen

1. Der Einlagensicherungsfonds dient dem Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) e. V., Berlin (nachfolgend „VÖB e. V.“), als freiwillige Sicherungseinrichtung für die ihm als Mitglieder angehörenden Kreditinstitute, die die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds gemäß § 5 dieser Satzung erwerben können. Der Einlagensicherungsfonds verfolgt nach näherer Maßgabe dieser Satzung ausschließlich den ideellen Zweck im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 16 KStG, bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der ihm angeschlossenen Mitgliedsinstitute Hilfe zu leisten.
2. Zur Verfolgung des in Abs. 1 bezeichneten Zwecks sind alle zur Hilfeleistung geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch Zahlungen an Einleger der Mitgliedsinstitute, zulässig.
3. Das zur Erfüllung des in Abs. 1 bezeichneten Zwecks nach näherer Maßgabe der Regelungen im 3. Abschnitt dieser Satzung aufzubringende Vermögen

(„Fondsvermögen“) wird der treuhänderischen Verwaltung durch den VÖB e. V. unterstellt. Der VÖB e. V. hat das Fondsvermögen als Sondervermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen im Auftrag und nach Maßgabe der Weisungen der Organe des Einlagensicherungsfonds zu verwalten und anzulegen. Die Anlage hat sicher, Ertrag bringend und liquide unter Beachtung der Vorgaben auf Grundlage von § 12 dieser Satzung zu erfolgen. Der VÖB e. V. ist nicht berechtigt, das Sondervermögen zur Erfüllung von Verbindlichkeiten des VÖB e. V. heranzuziehen; der in § 4 Abs. 6 dieser Satzung geregelte Aufwendungsersatzanspruch bleibt unberührt.

4. Die Mitgliedsinstitute haben keinerlei Ansprüche auf Auskehr des Fondsvermögens; das Fondsvermögen wird ausschließlich zur Verfolgung des in Abs. 1 bezeichneten Zwecks, insbesondere zur Einlagensicherung, zur Anlegerentschädigung und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet.

§ 3

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt die Überwachung der Geschäftsführung und der treuhänderischen Verwaltung des Fondsvermögens durch den VÖB e. V.. Sie kann dem Vorstand verbindliche Weisungen erteilen und bestimmen, dass für bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen die Zustimmung der Mitgliederversammlung bzw. eines von ihr bestellten Ausschusses einzuholen ist. Als höchstes Willensbildungsorgan des Einlagensicherungsfonds entscheidet die Mitgliederversammlung über

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Abberufung des Vorstandes aus wichtigem Grund,
- c) die Bestellung der Abschlussprüfer,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Änderung der Satzung,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen

sowie in den weiteren nach dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem namentlich benannten und bevollmächtigten Vertreter jedes Mitgliedsinstitutes (nachfolgend „Vertreter des Mitgliedsinstituts“ genannt). Der jeweilige Vertreter des Mitgliedsinstituts ist dem Einlagensicherungsfonds schriftlich zu benennen. Die Benennung bleibt solange wirksam, bis dem Einlagensicherungsfonds schriftlich die Ab-

berufung durch das entsendende Mitgliedsinstitut oder die Benennung eines Nachfolgers gemäß Satz 1 mitgeteilt wird. Die Vertreter der Mitgliedsinstitute sollen jeweils für die Dauer von mindestens fünf Jahren von ihrem Institut mit dieser Funktion betraut werden. Stellvertretung ist nur für einzelne Sitzungen zulässig und durch schriftliche Vollmacht des jeweiligen Mitgliedsinstitutes nachzuweisen. Beim vorzeitigen Verlassen der Mitgliederversammlung kann der Vertreter des Mitgliedsinstituts ausnahmsweise dem Vertreter eines anderen Mitgliedsinstituts eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht erteilen.

3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der von demjenigen Mitgliedsinstitut mit dem höchsten Bestand an zu sichernden Einlagen bestellte Vertreter; maßgeblich hierfür sind die schriftlichen Bestätigungen der Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, die im abgelaufenen Geschäftsjahr eingereicht wurden. Der Vorstand stellt auf dieser Grundlage jeweils rechtzeitig vor dem IV. Quartal eines jeden Geschäftsjahres fest, welches Mitgliedsinstitut den Vorsitzenden für das kommende Geschäftsjahr stellt. Eventuelle Veränderungen im Vorsitz sind den Mitgliedsinstituten rechtzeitig vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres mitzuteilen.
4. Der Vorsitzende leitet die Sitzung. Ist der Vorsitzende verhindert, führt der Vertreter des Mitgliedsinstituts mit dem zweithöchsten Bestand an abzusiichernden Einlagen (zum letzten Stichtag) den Vorsitz.
5. Die Mitgliederversammlung tritt regelmäßig einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Im Übrigen tritt die Mitgliederversammlung zu außerordentlichen Sitzungen zusammen, wenn dies vom Vorsitzenden oder dem Vorstand für erforderlich erachtet wird oder wenn mindestens drei Vertreter der Mitgliedsinstitute dies verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich per einfachen Brief oder in einer nach § 127 Abs. 2 BGB zulässigen Form durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Vorstand unter Beifügung einer Tagesordnung bei Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Ein einfacher Brief gilt drei Werktage nach Aufgabe zur Post als zugegangen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 Prozent seiner Mitglieder vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sofort eine weitere erneute Sitzung mit identischer Tagesordnung („Wiederholungsversammlung“) mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Eine form- und fristgerecht einberufene Wiederholungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedsinstitute beschlussfähig; in der Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

7. Jedes Mitgliedsinstitut hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Soweit diese Satzung nicht strengere Anforderungen vorschreibt, werden Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, d. h. ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen, gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei qualifiziertem Mehrheitserfordernis werden Beschlüsse mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, wiederum ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes vorschreibt.
8. Über jede Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll gefertigt, in das die vom Vorsitzenden festgestellten gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind und das vom Vorsitzenden im Original zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll den Vertretern der Mitgliedsinstitute unverzüglich in Kopie (Textform genügt) zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.
9. Beschlüsse der Mitglieder können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen im Umlaufverfahren, schriftlich, fernmündlich und im Wege telekommunikativer Übermittlung (§ 127 Abs. 2 BGB) getroffen werden, vorausgesetzt, alle Vertreter der Mitgliedsinstitute wurden zur Stimmabgabe aufgefordert und mindestens 75 % der Vertreter haben an der Abstimmung, ggf. binnen einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist, teilgenommen. Das Umlaufverfahren hat zu unterbleiben, wenn mindestens drei Vertreter von Mitgliedsinstituten die Abhaltung einer Versammlung zu den Beschlussthemen verlangen; dies gilt nicht bei Beschlüssen im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behandlung eines Sicherheitsfalls (§ 16 dieser Satzung). Im Falle eines wirksamen Widerspruchs gegen das Umlaufverfahren ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das Zustandekommen der Beschlüsse im Umlaufverfahren stellt der Vorsitzende fest. Abs. 8 gilt entsprechend.
10. Die Mitgliederversammlung kann sich zur weiteren Ausgestaltung des Verfahrens, einschließlich des Umlaufverfahrens nach Abs. 9, eine gesonderte Geschäftsordnung geben.

§ 4

Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungskosten, Haftungsbegrenzung

1. Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Einlagensicherungsfonds gemeinschaftlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses allein.

2. Die Geschäfte des Einlagensicherungsfonds werden in dessen Auftrag vom VÖB e. V. geführt. Die Vorstandsmitglieder des Einlagensicherungsfonds werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des VÖB e. V. bestellt und abberufen. Das Recht der Mitgliederversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund, auch ohne Vorschlag des VÖB e. V. abzuberufen, bleibt unberührt. Ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein wird durch die Vorstandsbestellung nicht begründet; Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach Abs. 6 bleiben unberührt.
3. Der VÖB e. V. kann im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags Dritte mit Geschäftsführungs- und -verwaltungsaufgaben beauftragen. Diese sind der Kontrolle und den Weisungen des Vorstands des Einlagensicherungsfonds zu unterwerfen, der für die Geschäftsführung nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Satzung verantwortlich bleibt.
4. Soweit die Durchführung einer Geschäftsführungs- oder Verwaltungsmaßnahme von einer Entscheidung der Mitgliederversammlung abhängt, holt der Vorstand deren vorherige Zustimmung ein. Eine vorherige Zustimmung ist, abgesehen von § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung, insbesondere erforderlich für
 - die Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten auf der Aktivseite,
 - die Anforderung von Nachschüssen gemäß § 11 Abs. 5 dieser Satzungsowie in etwaigen durch eine auf Grundlage von § 3 Abs. 10 dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung vorgeschriebenen Fällen.
5. Droht dem Einlagensicherungsfonds oder einem seiner Mitgliedsinstitute ein unverhältnismäßig hoher Schaden (Gefahr im Verzug) für den Fall, dass die Einholung der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung (unter Berücksichtigung der Möglichkeit eines Umlaufverfahrens gemäß § 3 Abs. 9 dieser Satzung) abgewartet wird, kann der Vorstand mit Zustimmung des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung einstweilige Maßnahmen treffen, die bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung gelten.
6. Der VÖB e. V. hat im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags zur Geschäftsführung und treuhänderischen Verwaltung des Fondsvermögens Anspruch auf Ersatz sämtlicher durch die ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Fondsvermögens begründeter Aufwendungen (Verwaltungskosten). Diese sind getrennt zu ermitteln und aus den Erträgen des Fondsvermögens zu begleichen.
7. Soweit Erträge des Fondsvermögens zur Deckung der Verwaltungskosten nicht ausreichen sollten, wird der Differenzbetrag von den Mitgliedsinstituten

als Sonderumlage getragen. Die Höhe der Umlage richtet sich nach dem Verhältnis der Höhe der zu sichernden Einlagen der einzelnen Mitgliedsinstitute zur Höhe der zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute; maßgeblich für das Mitgliedsinstitut sind die schriftlichen Bestätigungen der Abschlussprüfer der Mitgliedsinstitute gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2, die im abgelaufenen Fondsgeschäftsjahr eingereicht wurden. Die Mitgliederversammlung soll dem VÖB e. V. zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Vorschuss auf die Verwaltungskosten genehmigen.

8. Der VÖB e. V. haftet im Rahmen des satzungsgemäßen Auftrags zur Geschäftsführung und treuhänderischen Verwaltung des Fondsvermögens nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Vorstände des Vereins.

2. Abschnitt Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ausschließlich Kredit- bzw. Finanzdienstleistungsinstitute, die Mitglieder des VÖB e. V. sind, können dem Einlagensicherungsfonds als Mitgliedsinstitute beitreten, solange sie nicht einer Sicherungseinrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes angeschlossen sind.
2. Weitere Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) ein schriftlicher Antrag in der für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen vorgeschriebenen Form
 - b) die Anerkennung dieser Satzung
 - c) der Nachweis geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit einem mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss der Mitgliederversammlung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt allein durch Austritt oder Ausschluss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
2. Austrittserklärungen haben gegenüber dem Verein durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zu erfolgen. Sie müssen spätestens zwölf Monate vor dem Schluss eines Geschäftsjahres (§ 1 Abs. 4) auf diesen Zeitpunkt gegenüber dem Verein erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres. Tritt das Mitglied einem anderen, dem Einlagensicherungsfonds in seiner Zielsetzung gleichzustellenden, steuerbegünstigten Sicherungseinrichtung bei, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Teil des bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht durch etwaige Sicherungsmaßnahmen gebundenen Fondsvermögens, der auf der Beitragsleistung des ausscheidenden Mitgliedsinstituts einschließlich der darauf entfallenden Erträge beruht, unmittelbar ganz oder teilweise auf die andere Sicherungseinrichtung übertragen wird. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht.
3. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit, wenn
 - das Mitgliedsinstitut durch falsche Angaben im Rahmen des § 5 Abs. 2 lit c) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse getäuscht und dadurch seinen Beitritt erreicht hat; in diesem Fall muss der Ausschluss innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Ausschlussgrundes beschlossen werden
 - das Mitgliedsinstitut falsche Angaben zur Beitragsermittlung macht
 - das Mitgliedsinstitut nicht gemäß § 8 verfährt
 - das Mitgliedsinstitut entgegen § 7 mit der Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds wirbt
 - das Mitglied mit seinen Beiträgen gemäß § 11 oder der Leistung der Sonderumlage gemäß § 4 Abs. 7 nach schriftlicher Mahnung länger als zwei Monate in Verzug gerät
 - das Mitgliedinstitut gegenüber Kunden unrichtige Angaben über die Art der gesicherten Einlagen oder über das Nichtbestehen einer Rechtspflicht zur Sicherungsleistung macht
 - das Mitgliedsinstitut Auflagen gemäß § 17 nicht unverzüglich erfüllt
 - das Mitgliedsinstitut aus dem VÖB e. V. ausscheidet.

Bei der Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Vertreter des betroffenen Mitgliedsinstituts kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit seiner Bekanntgabe gegenüber dem betroffenen Mitgliedsinstitut wirksam.

§ 7

Hinweis auf die Mitgliedschaft

1. Die Information über die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds ist zulässig; die Mitgliedsinstitute sind berechtigt, die Tatsache ihrer Mitwirkung und die Art der gemäß § 15 gesicherten Einlagen durch Aushang in der Schalterhalle, in ihrem Internetauftritt (Homepage), durch Schreiben an Dritte und bei der Beantwortung von Anfragen bekannt zu geben. Auf den Ausschluss des Rechtsanspruchs und die Freiwilligkeit der Leistungen des Einlagensicherungsfonds gemäß § 14 dieser Satzung ist stets hinzuweisen. Soweit Informationen über die Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds gesetzlich vorgeschrieben sind, kommen die Mitgliedsinstitute dem nach. Nicht zulässig ist die Werbung mit der Sicherheit der Einlagen oder der Mitwirkung am Einlagensicherungsfonds in Presse, Rundfunk oder Fernsehen, durch Postwurfsendungen oder ähnliche Publikumswerbung. Die Mitgliedsinstitute sind verpflichtet, gegen eine unzulässige Werbung mit der Sicherheit ihrer Einlagen durch Dritte einzuschreiten.
2. Für die Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds ist ein einheitliches Signum geschaffen worden. Die Mitgliedsinstitute sind berechtigt, dieses Signum in ihren Schalterhallen, Schaufenstern oder Schaukästen sowie an den Eingangstüren aller Niederlassungen anzubringen und es im Schriftverkehr sowie in ihrem Internetauftritt (Homepage) zu verwenden. Die Einzelheiten über die zulässigen Verwendungsformen, insbesondere über die Größe und Gestaltung des Signums, legt die Mitgliederversammlung fest. Für die Benutzung des Signums findet im übrigen Absatz 1 Anwendung.

§ 8

Hinweis in den Bank-AGB

1. Jedes Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall der Gewährung von Leistungen des Einlagensicherungsfonds auf Verpflichtungen eines Mitgliedsinstitutes, die zugrundeliegenden Ansprüche gegen das Mitgliedsinstitut auf den Einlagensicherungsfonds übergehen.
2. Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 hat jedes Mitgliedsinstitut in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgende Klausel aufzunehmen und sie der Geschäftsbeziehung mit seinen Kunden zugrunde zu legen:

„Nummer

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) angeschlossen. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

3. Sollte eine Regelung gemäß Absatz 2 bei einem Mitgliedsinstitut nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Frage kommen, stellt das Mitgliedsinstitut die Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 in den Geschäftsbeziehungen mit seinen Kunden in anderer geeigneter Weise sicher.

3. Abschnitt Aufbringung des Fondsvermögens

§ 9 Zielvolumen

1. Das Fondsvermögen soll mindestens einen Deckungsgrad von 0,1 % der Summe der gemäß § 15 zu sichernden Einlagen aller Mitgliedsinstitute aufweisen. Die Höhe des angestrebten Deckungsgrades kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, soweit der in Satz 1 beschriebene Deckungsgrad nicht unterschritten wird.
2. Die Angemessenheit des gemäß Abs. 1 angestrebten Fondsvermögens ist durch den Vorstand in angemessenen Abständen zu überprüfen, der dazu an die Mitgliederversammlung berichtet. Maßgeblich für die Angemessenheit ist das Volumen aller zu sichernden Einlagen gemäß § 15 und das durch den Bankbetrieb der Mitgliedsinstitute begründete Risiko, diese Einlagen nicht zurückzahlen zu können.

§ 10 Mittelaufkommen

Das Fondsvermögen wird aus folgenden Einnahmen aufgebracht:

- a) Beiträge gemäß § 11
- b) erzielte Überschüsse
- c) Mittelrückflüsse gemäß § 18

§ 11 Beiträge

1. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Höhe der gemäß § 15 zu sichernden Einlagen zum Stichtag eines Jahresabschlusses, der im letzten Jahr vor dem Beitragsjahr lag; fallen mehrere Stichtage in dieses Jahr, ist der zeitlich letzte maßgebend.
2. Soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts anderes ergibt, zahlen die Mitgliedsinstitute jeweils zum 30. September eines jeden Fondsgeschäftsjahres einen Beitrag in Höhe von 0,005 % ihrer Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch 2.500 Euro als Beitrag. Bis spätestens zum 30. September eines Jahres legen sie dem Einlagensicherungsfonds dazu eine schriftliche Bestätigung ihres Abschlussprüfers darüber vor, dass die angegebene Bemessungsgrundlage zutreffend ermittelt wurde.
3. Überschreitet das tatsächlich aufgebrachte Fondsvermögen zum Stichtag gemäß Abs. 1 drei Viertel des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Betrages ruht die Beitragspflicht der Mitgliedsinstitute und lebt erst wieder auf, sobald das Fondsvermögen zu einem späteren Stichtag unter drei Viertel des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Betrages zurückbleibt.
4. Für Mitgliedsinstitute mit Anstaltslast / Gewährträgerhaftung entfällt die Beitragspflicht über die Regelung in Abs. 3 hinaus, soweit die Summe der von dem jeweiligen Mitgliedsinstitut bis zum Stichtag nach Abs. 1 geleisteten Beiträge 0,075 % der abzusichernden Einlagen des betreffenden Instituts erreicht oder überschritten hat. Ein Ruhen der Beitragspflicht gemäß Abs. 3 bleibt davon unberührt.
5. In Sicherungsfällen haben die Mitgliedsinstitute bei Bedarf Nachschüsse zu leisten. Die Nachschusspflicht ist für jedes Mitgliedsinstitut unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Einlagensicherungsfonds und der Anzahl der Sicherungsfälle begrenzt auf den auf ihn entfallenden Teil des gemäß § 9 Abs. 1 festgelegten Betrages, vermindert um alle von ihm während der Dauer

der Mitgliedschaft geleisteten Beiträge einschließlich nach diesem Absatz bereits eingezahlter Nachschüsse, aber ohne Sonderumlagen gemäß § 4 Abs. 7 dieser Satzung.

6. Später beitretende Mitgliedsinstitute haben eine zusätzliche einmalige Leistung (Aufnahmebeitrag) bei Wirksamwerden des Beitritts zu erbringen. Die Höhe des Aufnahmebeitrags legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands im Rahmen der Beschlussfassung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung fest; er richtet sich dabei nach dem wirtschaftlichen Vorteil, den die bereits erbrachte Ausstattung des Fonds für das beitretende Mitgliedsinstitut hat. Der Aufnahmebeitrag findet im Rahmen der vorstehenden Absätze 3 bis 5 volle Berücksichtigung.
7. Die Mitgliedsinstitute haben dem Einlagensicherungsfonds jährlich ihren Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Feststellung einzureichen.

4. Abschnitt Vermögensanlage

§ 12

Vermögensanlage, Anlageausschuss

1. Die Mitgliederversammlung verabschiedet Grundsätze für die Anlagepolitik, insbesondere zu Anlageformen und Anlageadressen. Über Erlass, Änderung und Aufhebung der Grundsätze entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt im Hinblick auf die Festlegung von Richtlinien für die Anlage des Fondsvermögens, die Unterstützung und Überwachung der Vermögensanlage im Rahmen der treuhänderischen Verwaltung durch den VÖB e. V. sowie die Vorbereitung von Entscheidungen nach Abs. 1 einen Anlageausschuss. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestellt werden. Die weiteren Mitglieder des Anlageausschusses müssen nicht Vertreter eines Mitgliedsinstituts des Einlagensicherungsfonds sein. Die Bestellung soll zeitlich befristet werden, maximal auf 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Anlageausschuss erläutert im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung die konkrete Anlagestrategie und die tatsächlichen Anlagen.

§ 13

Rechnungslegung und Prüfung

1. Der VÖB e. V. erstellt im Rahmen des satzungsmäßigen Treuhandauftrags nach § 2 Abs. 3 in den ersten drei Monaten des Folgejahres einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Grundsätzen für das von ihm verwaltete Sondervermögen auf. Dieser besteht aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Fondsbericht. Im Fondsbericht sind insbesondere darzustellen:
 - a) die Höhe des tatsächlichen Fondsvermögens, unterteilt nach freiem und durch Sicherungsmaßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 gebundenem Vermögen
 - b) die Verfügbarkeit des tatsächlichen Fondsvermögens (Anlagefälligkeiten)
 - c) die Höhe der Jahresbeiträge für jedes Mitgliedsinstitut
 - d) die Ermittlung des Fondsvermögens gemäß § 9 Abs. 1
 - e) die Höhe etwaiger Nachschusspflichten gemäß § 11 Abs. 5 für jedes Mitgliedsinstitut
 - f) die im Berichtsjahr gemäß § 2 Abs. 2 erbrachten Sicherungsleistungen, aufgeteilt nach Mitgliedsinstituten
 - g) die im Berichtsjahr gemäß § 17 ausgesprochenen Auflagen und ihre Verfolgung sowie die Verfolgung der in Vorjahren ausgesprochenen Auflagen
 - h) die im Berichtsjahr gemäß § 18 rückgeholten Sicherungsmittel, aufgeteilt nach Mitgliedsinstituten
 - i) die Abrechnungsstände noch nicht restlos rückabgewickelter Sicherungsfälle
 - j) das Bestehen von Anstaltslast, Gewährträgerhaftung oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Sicherungsformen sowie das Bestehen von Mehrheitsbeteiligungen und Beherrschung (§ 16 ff. AktG) bei den einzelnen Mitgliedsinstituten.
2. Der Jahresabschluss unterliegt der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Stellung und Befugnisse des Abschlussprüfers richten sich nach den Vorschriften über die Prüfung von Jahresabschlüssen großer Kapitalgesellschaften. Der Abschlussprüfer leitet seinen schriftlichen Prüfungsbericht dem Einlagensicherungsfonds zu, der ihn unverzüglich an alle Vertreter der Mitgliedsinstitute weiterleitet.
3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung leitet der Vorstand den Jahresabschluss nebst Prüfungsbericht der Bundes-

anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank zu.

5. Abschnitt Sicherungsleistungen des Einlagensicherungsfonds

§ 14 Ausschluss von Rechtsansprüchen

Auf das Eingreifen oder auf Sicherungsleistungen des Einlagensicherungsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Dies gilt sowohl für die Mitgliedsinstitute als auch für deren Kunden oder sonstige Dritte.

§ 15 Geschützte Einlagen

1. Gesichert werden bei den Mitgliedsinstituten die Einlagen von Nichtkreditinstituten, soweit der Einleger nicht bereits Ansprüche an die gesetzliche Einlagensicherung hat.
2. Einlagen i. S. d. Absatz 1 sind vorbehaltlich von Absatz 3:
 - a) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden einschließlich der Zinsen
 - b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, soweit es sich um Kapitalanlagegesellschaften oder deren Depotbanken handelt, und die Einlagen für Sondervermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch bestehen, deren Anleger keine Kreditinstitute sind, einschließlich der Zinsen
 - c) eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf
 - d) begebene Schuldverschreibungen
 - e) Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen
 - f) Zinsen für begebene Schuldverschreibungen
 - g) Treuhandverbindlichkeiten einschließlich Zinsen.
3. Verbindlichkeiten, über die ein Mitgliedsinstitut Inhaberpapiere ausgestellt hat, sowie vinkulierte Wertpapiere und Rücklieferungsverpflichtungen aus Wertpapierleihgeschäften sind nicht gesichert. Nicht gesichert sind Verbindlichkeiten aus Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen oder sonstigen gesetzlich gedeckten Schuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen lauten. Nicht gesichert sind ferner Einlagen:

- a) des Bundes, der Bundesländer und deren Sondervermögen
- b) von Geschäftsleitern der Bank
- c) von Mitgliedern eines zur Überwachung der Geschäftsführung bestellten Organs der Bank, wenn die Überwachungsbefugnisse des Organs durch Gesetz geregelt sind (Aufsichtsorgan)
- d) von Ehegatten und minderjährigen Kindern der unter Buchstaben b) und c) genannten Personen, es sei denn, dass die Gelder aus dem eigenen Vermögen des Ehegatten oder des minderjährigen Kindes stammen
- e) von dritten Personen, die für Rechnung einer der unter Buchstaben b) bis d) genannten Personen handeln
- f) Einlagen von Finanzierungstöchtern der Mitgliedsinstitute.

Gehen Ansprüche aus Verbindlichkeiten, die gegenüber den in Satz 3 aufgeführten Personen begründet worden waren, im Wege der Einzel- oder der Gesamtrechtsnachfolge auf eine dritte Person über, so sind diese Verbindlichkeiten ebenfalls nicht gesichert, wenn innerhalb von sechs Monaten seit dem Zeitpunkt des Übergangs die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 beschlossen wird. Die rückwirkende Sperrfrist nach Satz 4 gilt auch für die in Abs. 2 aufgeführten Verbindlichkeiten, sofern es sich hierbei um Verbindlichkeiten eines Kreditinstituts handelt, die nach Abs. 1 keiner Sicherung unterliegen und im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge auf ein Nichtkreditinstitut übergehen.

§ 16

Sicherungsfall; Prüfungsrecht

1. Das Fondsvermögen kann bei Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen eines Mitgliedsinstitutes eingesetzt werden, die vorliegt bei drohenden oder bestehenden finanziellen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstitutes, insbesondere bei drohender Zahlungseinstellung. Die Ursache der wirtschaftlichen Schwierigkeiten muss in den geschäftlichen Verhältnissen dieses Instituts liegen. Eine allgemeine Krise der Kreditwirtschaft kann keinen Sicherungsfall begründen. Über die Feststellung des Sicherungsfalls und die zu ergreifenden Maßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt mit qualifizierter Mehrheit.
2. Zur Abschätzung der Gefahr des Eintritts eines Sicherungsfalls hat der Einlagensicherungsfonds unter Wahrung des Bankgeheimnisses und gesetzlicher Schutzvorschriften das Recht zur Vornahme von Prüfungen bei den Mitgliedsinstituten. Der Umfang der Prüfungsbefugnisse entspricht der Regelung in § 9 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz. Die Mitgliederver-

sammlung kann Prüfungsrichtlinien in Anlehnung an § 9 Abs. 5 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes beschließen.

§ 17

Auflagen bei der Gewährung von Sicherungsmitteln

1. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Beschlussfassung nach § 16 Sicherungsmittel unter Auflagen gewähren.
2. Jedes Mitgliedsinstitut ist verpflichtet, die gemäß Abs. 1 festgesetzten Auflagen zu erfüllen, soweit sie mit dem Gesetz vereinbar sind; diese Auflagen können sachlicher und personeller Art sein. Soweit es im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 notwendig ist, kann der Vorstand von dem jeweiligen Mitgliedsinstitut und dessen Organen außerdem Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie die Vorlage von Büchern und Schriften verlangen.
3. Bei Mitgliedsinstituten, für die sonstige öffentlich-rechtliche Sicherungsformen (ausgenommen Anstaltslast / Gewährträgerhaftung) bestehen, oder bei Mitgliedsinstituten, die sich in Mehrheitsbesitz befinden oder von einem Dritten beherrscht werden (§ 16 ff. AktG), ist die Leistung von Sicherungsmitteln davon abhängig, dass ein ansonsten öffentlich-rechtlicher Verpflichteter oder das Mutterunternehmen die Erfüllung von Ansprüchen gemäß § 8 Abs. 1 bzw. von sonstigen Ansprüchen gegen das Mitgliedsinstitut aufgrund oder im Zusammenhang mit Leistungen von Sicherungsmitteln garantiert.

§ 18

Rückholung geleisteter Sicherungsmittel

1. Grundsätzlich sind Sicherungsmittel, die an ein Mitgliedsinstitut oder im Interesse eines Mitgliedsinstitutes erbracht wurden, dem Fondsvermögen vom betreffenden Mitgliedsinstitut zurück zu gewähren; Regelungen erfolgen dazu vor der Leistung von Sicherungsmitteln in jedem Einzelfall. Soweit dem Mitgliedsinstitut Ansprüche gegen Dritte zustehen oder der Einlagensicherungsfonds infolge seiner Leistung Ansprüche gegen Dritte erwirbt, ist das Mitgliedsinstitut auf Anforderung verpflichtet, diese Ansprüche treuhänderisch und unentgeltlich für den Einlagensicherungsfonds durchzusetzen; Weisungen des Einlagensicherungsfonds sind dabei zu beachten.
2. Der Einlagensicherungsfonds kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Ansprüche gegen Mitgliedsinstitute, die er durch Sicherungsleistungen oder im Zusammenhang mit der Leistung von Sicherungsmitteln erlangt

hat, gegen Besserungsschein verzichten. Die Rückholung dieser Mittel erfolgt dann nur aus sonst entstehenden Jahres- oder Liquidationsüberschüssen oder aus dem sonstigen freien Vermögen des betroffenen Mitgliedsinstitutes.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Fonds

1. Die Auflösung des Einlagensicherungsfonds kann nur mit Zustimmung sämtlicher Mitgliedsinstitute beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Einlagensicherungsfonds ist das verbleibende Fondsvermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken der Einlagensicherung zu verwenden. Das nicht durch Sicherungsfälle nach § 16 gebundene Fondsvermögen ist auf eine oder mehrere andere, in ihrer Zielsetzung gleichzustellende, steuerbegünstigte Sicherungseinrichtungen zu übertragen. Die Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Der Vorstand bleibt für die Abwicklung verantwortlich.
3. Auf den Auflösungsstichtag ist eine Schlussbilanz aufzustellen. § 13 gilt entsprechend.

§ 20

Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit im Sinne von § 3 Abs. 7 Satz 3 dieser Satzung.

§ 21

Geheimhaltung

1. Die Vertreter der Mitgliedsinstitute sowie die sonstigen Mitglieder der Organe und Ausschüsse des Einlagensicherungsfonds sind verpflichtet, alles, was sie im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Eigenschaft über die Tätigkeit und die Arbeitsergebnisse des Einlagensicherungsfonds sowie über die Verhältnisse der angeschlossenen Mitgliedsinstitute und über deren Kunden erfahren, unter Wahrung strengster Verschwiegenheit nicht unbefugt zu offenbaren oder zu

verwerten, und zwar auch nicht nach Beendigung ihrer Zugehörigkeit zu diesen Organen und Ausschüssen. Im Rahmen der Übernahme des satzungsgemäßen Treuhand- und Geschäftsführungsauftrages ist diese Verpflichtung auch vom VÖB e. V. zu beachten und dessen Mitarbeitern sowie den übrigen vom VÖB e. V. in die Abwicklung eingeschalteten Personen aufzuerlegen.

2. Absatz 1 gilt nicht für Mitteilungen, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank im Zusammenhang mit den Aufgaben des Einlagensicherungsfonds nach pflichtgemäßem Ermessen gemacht werden.

§ 22

Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Vorschriften Bezug genommen wird, ist die jeweils geltende Fassung bzw. deren entsprechende Nachfolgevorschrift gemeint.
2. Im Hinblick auf die Errichtung der Neufassung dieser Satzung im Geschäftsjahr 2013 mit dem Ziel der Eintragung in das Vereinsregister gelten folgende Übergangsbestimmungen:
 - a) Sämtliche von den Mitgliedsinstituten vor Inkrafttreten dieser Satzung aufgebrachten Beiträge sind im Rahmen der Feststellung der Beitragspflicht nach § 11 dieser Satzung zu berücksichtigen.
 - b) Die nachfolgend genannten Mitgliedsinstitute sind im Hinblick auf die vor Inkrafttreten erbrachten Mitgliedsbeiträge bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung von der Beitragspflicht gemäß § 11 Abs. 4 befreit:
 - Hamburgische Investitions- und Förderbank, Hamburg
 - Investitionsbank des Landes Brandenburg
 - Landwirtschaftliche Rentenbank
 - LfA Förderbank Bayern
 - Sächsische Aufbaubank – Förderbank
 - Thüringer Aufbaubank
 - c) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt im Geschäftsjahr des Inkrafttretens dieser Satzung der von der Deutschen Kreditbank AG bestellte Vertreter.